

Informationen für Hundehalter/-innen zum geänderten Hundegesetz

Allgemeines

Seit dem 1. Juli 2011 gilt in Niedersachsen ein geändertes Hundegesetz: das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

Grundsatz der Hundehaltung (§2 NHundG)

Gemäß § 2 NHundG sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen.

Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder nach ISO 11784 und ISO 11785) mit einer Kennnummer gekennzeichnet werden. Der etwa reiskorngroße Chip (Transponder) wird vom Tierarzt in die linke Halsseite des Hundes eingesetzt. Diese Verpflichtung trifft Hundehalter seit dem 1. Juli 2011. Ist ein Hund vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderung entspricht, gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine andere Form der Kennzeichnung, z.B. durch Tätowierung, ist nicht ausreichend.

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Gemäß § 5 NHundG ist für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Seit dem 1. Juli 2013 sind alle Hundehalter verpflichtet, die erforderliche Sachkunde für ihre Hundehaltung nachzuweisen. Hierbei handelt es sich um den sog. Hundeführerschein. Die Sachkunde ist der Stadtverwaltung auf Verlangen durch die Vorlage einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Die *theoretische Sachkundeprüfung* ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die *praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres* der Hundehaltung abzulegen. Sie muss mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfern abgenommen werden.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang ununterbrochen und ohne Beanstandungen einen Hund gehalten hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig. Als Nachweis kann z.B. der Abgabenbescheid für die Hundesteuer dienen. Darüber hinaus sind bestimmte Personengruppen sachkundig: z.B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreiber, Diensthundeführer, Halter von Blindenführhunden- und Behindertenbegleithunden.

Auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums www.ml.niedersachsen.de finden Sie weitergehende Informationen, wie z.B. einen Fragen-Antworten-Katalog und eine Liste der zurzeit anerkannten Prüfer für den Sachkundenachweis.

Mitteilungspflicht (§ 6NHundG)

Seit dem 1. Juli 2013 muss jeder Hund in einem zentralen Register angemeldet werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig und im Internet möglich unter www.hunderegister-nds.de, kann aber auch telefonisch oder schriftlich bei der GovConnect GmbH, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg, (Tel. 0441/39010400) erfolgen.

Pflichtangaben sind: Name, Vorname, Geburtstag und-ort, Anschrift des Hundehalters; Geschlecht und Wurfdatum des Hundes, Rassezugehörigkeit und die Kennnummer des Microchips.

Die Anmeldung zur Hundesteuer ersetzt nicht die Anmeldung im Zentralregister. Eine Anmeldung in einem anderen Register, wie z.B. TASSO, gilt nicht als Registrierung im Sinne des Nds. Hundegesetzes.

Auch die Aufgabe des Haltens des Hundes, das Abhandenkommen und der Tod des Hundes, sowie Änderungen der Anschrift sind vom Hundehalter innerhalb eines Monats der GovConnect GmbH mitzuteilen.